

Reglement Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen; Änderung

1 AUSGANGSLAGE

Die Spitex Muri-Gümligen und das Alterszentrum Alenia pflegen seit vielen Jahren gute Arbeitskontakte und haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung geregelt. Auch erfolgt mindestens ein jährlicher Austausch unter den strategischen Organen. Als Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit kann der Mahlzeitendienst für die Gemeindebevölkerung im Auftrag der Gemeinde erwähnt werden, welcher seit dem 1. Januar 2020 durch beide Partner besorgt wird. Aufgrund mehrjähriger, intensiver Diskussionen in den strategischen Organen der beiden Unternehmen - Vorstand Spitex Muri-Gümligen und Verwaltungsrat Alenia - sind im Dezember 2019 beide Kooperationspartner zum Schluss gelangt, dass sie miteinander eine integrierte Versorgung (Verbundlösung) anstreben wollen, welche die organisierte Zusammenarbeit auf struktureller und prozessualer Ebene umfasst. Es wurde eine entsprechende Absichtserklärung (letter of intent I) unterzeichnet.

Eine Projektgruppe wurde eingesetzt mit dem Auftrag, einen Bericht zur Ausgestaltung dieser Verbundlösung zu erarbeiten. Die Abklärungen haben ergeben, dass beide Betriebe und namentlich die Bevölkerung von Muri-Gümligen von einer Verbundlösung namhaft profitieren würden. Als Bestvariante hat sich eine Verbundlösung mit rechtlichem Zusammenschluss ergeben. Gestützt hierauf haben sich Alenia und Spitex darauf geeinigt, die Spitex als eigenständigen Bereich ins Alenia zu integrieren. Dieser Grundsatzbeschluss bildet den Kern der zweiten Absichtserklärung vom Februar 2021 (letter of intent II). In verschiedenen Arbeitsgruppen laufen unter dem Projektnamen «Gemeinsam sind wir stärker» zurzeit die detaillierten Projektarbeiten mit dem Ziel, den rechtlichen und organisatorischen Zusammenschluss auf den 1. Januar 2022 zu realisieren.

Mit der vorliegenden Änderung des Reglements Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen soll ein wichtiger Schritt im Hinblick auf dieses Ziel getan werden.

2 GRÜNDE FÜR DEN ZUSAMMENSCHLUSS

Beide Unternehmen bewegen sich im praktisch identischen Markt (Gesundheit/Betreuung in der Gemeinde Muri bei Bern). Die schon heute vorhandenen grossen Herausforderungen (zunehmende Alterung der

Bevölkerung, wachsende Ansprüche der zu betreuenden Personen, zunehmender Kostendruck, etc.) werden in Zukunft nicht kleiner werden, im Gegenteil. Insbesondere die enge Zusammenarbeit zwischen Anbietern der ambulanten Pflege und Betreuung (Spitex) und der stationären Pflege und Betreuung (Alenia) wird als Schlüsselfaktor für eine erfolgreiche Zukunftsgestaltung bezeichnet. Es wird immer wichtiger, dass ein optimal koordiniertes Dienstleistungsangebot aus einer Hand angeboten wird, welches den Bedürfnissen der Bevölkerung in den verschiedenen Lebensphasen gerecht wird:

- Beratung
- Ambulante Pflege und Betreuung zu Hause
- Wohnungen mit Dienstleistungen
- Stationäre Pflege und Betreuung

Gemeinsam können Spitex und Alenia diesen Bedürfnissen vollumfänglich gerecht werden. Darüber hinaus bietet ein rechtlicher und organisatorischer Zusammenschluss in den verschiedensten Bereichen ein grosses Potenzial: Wissens- und Erfahrungsaustausch, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Weiterbildung, Personalentwicklung, -austausch und -administration, Finanz- und Rechnungswesen, IT, gemeinsamer Einkauf von Waren und Dienstleistungen etc. Zudem haben die Abklärungen gezeigt, dass ein rechtlich-organisatorischer Zusammenschluss administrativ einfacher ist als enge vertragliche Beziehungen.

Ein Beispiel für das Potenzial dieses Zusammenschlusses ist folgendes Einzelprojekt, das bereits weit vorangetrieben ist: Die Spitex wird per Ende 2021 ihre Geschäftsstelle vom Siloah-Areal ins Alenia-Gebäude an der Bahnhofstrasse 43 verlegen und dort unter anderem für die Betreuung und Pflege der BewohnerInnen der Alenia-Wohnungen verantwortlich sein. Von dieser Zusammenarbeit profitieren alle Beteiligten: Die BewohnerInnen haben den Spitex-Stützpunkt gleich vor der Wohnungstür und Spitex und Alenia können ihre Arbeitsabläufe vereinfachen und effizienter gestalten.

Die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen ambulanter und stationärer Pflege und Betreuung wird insbesondere auch in der neuen Gesundheitsstrategie 2030 des Kantons Bern unterstrichen, welche letzten Herbst im Grosse Rat behandelt worden ist. Vor diesem Hintergrund unterstützt denn auch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) den vorliegend geplanten Zusammenschluss vorbehaltlos.

3

Wesentliche Inhalte der Reglementsänderung

a) Art des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss erfolgt im Rahmen eines Vermögensübertragungsvertrags, mit welchem Aktiven und Passiven sowie die Anstellungsverhältnisse bezeichnet werden, die vom Verein Spitex Muri-Gümligen an das Alenia übertragen werden. Eine formelle Fusion der beiden juristischen Personen ist aufgrund des massgeblichen

Fusionsgesetzes des Bundes nicht möglich, aber auch nicht nötig (vgl. Art. 3 Abs 3 neu)

b) Erweiterung des Leistungsauftrags

Der Leistungsauftrag des Alenia wird mit Pflege und Betreuung zu Hause (Spitex) ergänzt. Der Inhalt des erweiterten Leistungsauftrags findet sich in Art. 4 Abs. 3 (neu). Der konkrete Leistungsauftrag ergibt sich insbesondere auch aus den mit der GSI abgeschlossenen Verträgen. In Art. 2 Abs. 2 (neu) wird ferner festgehalten, dass die ambulante Leistungserbringung zu Hause wie bis anhin unter dem Namen «Spitex Muri-Gümligen» erfolgen wird.

c) Handlungsspielraum der Spitex

Für den Erfolg des Zusammenschlusses ist wichtig, dass die sich bietenden Synergien genutzt werden können. Ebenfalls wichtig ist aber, dass die Spitex bei ihrer operativen Tätigkeit eine hohe Eigenständigkeit bewahren kann. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass der Bereich Ambulante Dienstleistungen eine eigene Spartenrechnung führen wird, für welche die Bereichsleitung Spitex operativ verantwortlich sein wird. In diese Spartenrechnung werden auch die eingebrachten Vermögenswerte der Spitex einfließen. Aufgrund ihrer Bedeutung erhält die Bereichsleitung Spitex Einsitz in der Geschäftsleitung des Alenia (vgl. Art. 17 Abs. 3 neu). Während der laufenden Amtsdauer bis Ende 2024 werden zudem zwei Personen aus dem Kreis der Spitex im Verwaltungsrat mitarbeiten (vgl. Übergangsbestimmung in Art. 32 Abs. 1). Nach Ablauf dieser dreijährigen Übergangsphase, d.h. per 1.1.2025, stellt das Wahlorgan (Gemeinderat Muri b. Bern) weiterhin eine Vertretung mit Spitex-Fachwissen im Verwaltungsrat sicher.

d) Weitere Änderungen

Die Änderung des Reglements wird dazu benützt, um zwei ohnehin notwendige Aktualisierungen vorzunehmen. Da die Personalvorsorgeeinrichtung der EG Muri bei Bern per Ende 2020 aufgelöst worden ist, muss Art. 25 an die neue Situation angepasst werden.

Zudem ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die im Reglement wiederholt erwähnte Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) seit dem 1. Januar 2020 neu Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) heisst.

4

ANTRAG

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Die Änderung des Reglements Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen wird genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 12. April 2021

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler

Beilagen

- Reglement Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen
- Synopse mit Vergleich altes / neues Reglement